



**SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG
der Architektenkammer Berlin
Neufassung vom 7. Dezember 2005**

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen
- § 4 Verfahren
- § 5 Eid; Bekräftigung
- § 6 Aushändigung von Bestallungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 7 Bekanntmachung; Datenschutz
- § 8 Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten
- § 12 Führung der Bezeichnung "von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"
- § 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht
- § 14 Haftungsausschluß; Haftpflichtversicherung
- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Haupt- und Zweigniederlassung
- § 18 Werbung
- § 19 Anzeigenpflicht
- § 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau
- § 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen
- § 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 23 Rücknahme; Widerruf
- § 24 Rückgabepflicht von Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel
- § 25 Wechsel von anderen Institutionen
- § 26 Inkrafttreten

Die 7. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer 5. Sitzung vom 7. Dezember 2005 beschlossen:

Teil I

Die Sachverständigenordnung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 2235 in der Fassung der zweiten Änderung vom 14.02.2001 (ABl. S. 1871) wird neu gefaßt.

I. Bestellung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer Berlin, nachfolgend Kammer genannt, bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) in Verbindung mit § 36 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3478) aus den Reihen ihrer Mitglieder Sachverständige.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung bezweckt, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfaßt die Erstattung von Gutachten und andere Tätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Beteiligungen.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Aushändigung der Bestallungsurkunde.
- (5) Die Tätigkeit des öffentlichen bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Geltungsbereich des ABKG beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muß ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen, der durch den Vorstand bestimmt wird.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger oder falls eine solche nicht besteht, sein Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des ABKG liegt;
 - b) er das 30. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen.
 - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er den Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Schadensansprüche aus fehlerhafter Sachverständigentätigkeit nachweist.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- und Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, daß
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und daß er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt, seine Gutachten selbst zu unterzeichnen und mit dem ihm verliehenen Rundstempel zu versehen berechtigt ist;
 - c) ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freizustellen verpflichtet ist.
- (4) Hat ein oder eine von einer anderen Architektenkammer bestellter Sachverständiger oder Sachverständige seine oder ihre Hauptniederlassung nach Berlin verlegt, wird er oder sie auf Antrag durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde wiederbestellt. § 3 Abs. 2 lit. b findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c) bis g) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 4 Verfahren

Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuß bei der Kammer. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde können Referenzen eingeholt, vom Bewerber erstattete Gutachten vorgelegt werden, Stellungnahmen fachkundiger Dritter eingeholt, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlaßt und weitere Erkenntnisquellen genutzt werden.

II. Vereidigung

§ 5 Eid; Bekräftigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, daß der Präsident der Kammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet

„Sie schwören, daß Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
(3) Gibt der Sachverständige glaubhaft an, daß er aus religiösen oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, daß der Präsident der Kammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet

„Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung, daß Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich bekräftige es“.

- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder wird das Bestellungsgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid; das gleiche gilt für die Bekräftigung.
(5) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, und von § 410 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

III. Nachweise über die Bestellung

§ 6 Aushändigung von Bestallungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterzeichnen ist.

§ 7 Bekanntmachung; Datenschutz

- (1) Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Amtsblatt von Berlin und im Deutschen Architektenblatt bekannt.
- (2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestelungsgebiet des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

IV. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
- (2) Auf Gründe, die geeignet sind, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.

Der Sachverständige hat die Erstattung des Gutachtens abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er in derselben Angelegenheit für einen anderen Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

- (3) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit neben der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Arbeitgebers oder seines Dienstherrn zu erstatten.
- (4) Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.
- (5) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet wird.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.
- (4) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für die Leistungen der Hilfskräfte gegenüber dem Auftraggeber.

- (5) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn der Auftraggeber den verlangten, angemessenen Vorschuß nicht geleistet hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Der Sachverständige hat das Ergebnis seiner Leistungen grundsätzlich schriftlich zusammenzufassen, es sei denn, daß der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrags nicht eignet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens sowie die tatsächlichen Feststellungen hat er schriftlich festzuhalten. Der Sachverständige hat das Gutachten eigenhändig zu unterzeichnen und mit seinem Rundstempel zu versehen.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muß zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlußfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt der Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muß er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs.1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

§ 12 Führung der Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
- a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestallungsurkunde)“ zu führen;
 - b) den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
 - c) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist
 - c) der Gegenstand der Auftrages und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnung nach Absatz 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 14 Haftungsausschluß; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit formularmäßig nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige muß eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten.
Er hat den Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden aus seiner Sachverständigentätigkeit auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.
- (3) Vereinbarungen über Haftungsausschluß und Haftungsbegrenzung dürfen nur schriftlich getroffen werden.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 19 und 20 dieser Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er ist gegenüber der Kammer auf Verlangen nachweislich.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort

- a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht;
 - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zu fachlichen Vertretungen in der Lage ist, gesichert ist;
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.
- (3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Architektenkammer Berlin. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in dem Bezirk einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.
- (4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, gelten nicht als Zweigniederlassungen.
- (5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 18 Werbung

Werbung des Sachverständigen muß über seine allgemeinen Berufspflichten hinaus seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestelltem Sachverständigen gerecht werden.

§ 19 Anzeigenpflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes.
- (2) die Absicht der Einrichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Kammer, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch bei dieser Kammer anzuzeigen;
- (3) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- (5) den Verlust der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- (6) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozeßordnung und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozeßordnung;
- (7) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (8) Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
- (9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluß.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

- len sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Strafprozeßordnung).
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und für eine angemessene Zeit zu überlassen. Der Vorstand kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Sachverständigenausschuß oder Mitglieder aus der Liste für Fachkundegremien beratend hinzuzuziehen.
- (3) Die von der Kammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- (1) Der öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehöriger von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, daß er seine Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.
- (2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluß mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar ist. Er hat dann sicherzustellen, daß auch die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muß gewährleistet sein, daß ein Auftraggeber nicht über den Status der einzelnen Sachverständigen in einer Partnerschaft irreführt werden kann (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u.ä.).
- (3) Der Sachverständige hat sicherzustellen, daß bei einem Zusammenschluß nach Abs. 1 oder 2, an dem er beteiligt ist,
- a) § 12 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
 - b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte Sachverständige sind.
- (4) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, daß eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluß als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

V. Beendigung der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Kammer erklärt, daß er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung als Sachverständiger oder falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz aus dem Bereich der Kammer verlegt;
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abgelaufen ist,

- d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie nicht wegen eines besonderen öffentlichen Bedarfs verlängert wird.
- (2) Die Kammer kann in dem Fall des Absatz 1 Buchst. d) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen.
- (3) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Amtsblatt von Berlin und in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

- (1) Die Kammer kann die öffentliche Bestellung zurücknehmen oder widerrufen.
- (2) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin.
- (3) Der Eintragungsausschuß kann die Bestellung widerrufen, wenn
 - a) die im § 19 Abs. 1 Buchstaben f bis h genannten Tatbestände vorliegen; oder
 - b) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbeehl gegen ihn erlassen worden ist; oder
 - c) der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen §§ 9 bis 21 dieser Sachverständigenordnung verletzt hat; oder
 - d) der Sachverständige die ihm erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat; oder
 - e) gegen die Berufsordnung der Architektenkammer verstoßen hat.
- (4) Sofern der Sachverständige seine Pflichten (§§ 8 bis 21) nicht eingehalten hat oder den ihm erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann die Kammer anstelle des sofortigen Widerrufs den Sachverständigen darauf hinweisen, daß sie bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen sicherzustellen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

Der Sachverständige hat nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

VI. Schlußbestimmungen

§ 25 Wechsel von anderen Institutionen

Sachverständigen, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Kammer zuständig ist, bestellt worden sind, werden auf Antrag durch die Architektenkammer Berlin bestellt, sofern sie die Bestimmungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt I dieser Sachverständigenordnung erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind und die ältere Bestellung aufgegeben wird.

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

Bekanntmachung:

Neufassung der Sachverständigenordnung vom 7. Dezember 2005, Amtsblatt von Berlin Nr. 7. 10.02.2006, S. 516